

## Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht ab 1.1.2022

Im Folgenden finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen, die Ende des Jahres 2021 im Parlament beschlossen wurden.

### Arbeitsrecht

#### Sonderbetreuungszeit (Phase 6; § 18b AVRAG)

- wie bisher: Rechtsanspruch oder Vereinbarungsmodell für max. 3 Wochen; Erstattung von 100%;
- Geltungszeitraum: 1.1.2022 bis 31.3.2022.
- Verlängerung durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit bis zum 8.7.2022 möglich.
- neu: Vereinbarungsmodell auch während eines Lockdowns möglich, sofern die verpflichtende Teilnahme am Präsenzunterricht oder die Verpflichtung zum Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung durch die zuständigen Behörden ausgesetzt ist;
- Gesetzwerdung bleibt abzuwarten. NR-Beschluss am 16.12.2021.

#### Sonderfreistellung für Schwangere ab der 14. Schwangerschaftswoche bei Körperkontakt (§ 3a MSchG)

- Verlängerung bis zum 31.3.2022.
- Bleibt auch während Lockdown aufrecht (Klarstellung durch ÖGK erfolgt).
- Sonderfreistellung auch für geimpfte Schwangere, die Arbeiten mit erforderlichem Körperkontakt leisten, jedoch nach den derzeitigen Erkenntnissen über keinen vollständigen Impfschutz mehr verfügen.
- Gesetzwerdung bleibt abzuwarten. NR-Beschluss am 16.12.2021.

#### Risikofreistellung (§ 735 ASVG)

- Freistellungen nach § 735 Abs. 3 ASVG sind bis zum Ablauf des 31.3.2022 möglich ([VO BGBl II 538/2021](#)).
- Ab 15.12.2021 dürfen nur mehr Personen nach Abs. 2 Z. 1 und 2 freigestellt werden ([BGBl I 197/2021](#)):
  - Personen, bei denen trotz 3-maliger Impfung mit einem schweren Krankheitsverlauf zu rechnen ist (Z.1);
  - Personen, bei denen medizinische Gründe gegen eine Impfung sprechen (Z. 2).
- Auf Verlangen des Arbeitgebers: Überprüfung des COVID-19-Risiko-Attests durch amtsärztliches Zeugnis oder den chef- und kontrollärztlichen Dienst des Krankenversicherungsträgers. Wird diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nachgekommen, so endet der Anspruch auf Freistellung.
- Verlängerung durch Verordnung bis 30.6.2022 möglich.

#### Nachtschwerarbeitsbeitrag

- Sistierung auch 2022 (Art. XIII Abs. 12 NSchG).
- Gesetzwerdung bleibt abzuwarten. (NR-Beschluss am 15.12.2021)

#### IESG-Beitrag

- Halbierung des Zuschlags auf 0,1% zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag gemäß § 12 (3) Z. 2 IESG.
- Inkrafttreten ab 1.1.2022.
- IESG-Zuschlagsverordnung in Begutachtung, Begutachtungsfrist endet am 17.12.2021.

### Bereich Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen

- **VO Überschreitung Höchstzahlen für Saisonierskontingente im Dezember 2021**
  - Die Anzahl der Kontingentplätze für die Bereiche Tourismus und Forst- & Landwirtschaft darf im Dezember 2021 um über 20 % überschritten werden, soweit die Anzahl der Kontingentplätze im Jahresdurchschnitt eingehalten wird.
  - Kundmachung der Verordnung am 18.11.2021.
- **VO Saisonierkontingent 2022**
  - Das Kontingent für den Bereich Tourismus beträgt 1.989 Plätze. Ein Überziehungsrahmen von 50 % zu Saisonspitzen (Vergleich 2021: 1.263 und 20 % Überziehung) wird festgesetzt.
  - Das Kontingent für den Bereich Land- und Forstwirtschaft beträgt 3.046. Weiters wird ein Überziehungsrahmen von 30 % festgelegt.
  - Ende Begutachtungsfrist 15.12.2021.
- **Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Stammsaisoniers-Regelung)**
  - Saisonarbeitskräfte können Beschäftigungsbewilligungen außerhalb von Kontingenten und ohne Arbeitsmarktprüfung erhalten, wenn diese unter den folgenden Kriterien in Österreich beschäftigt waren:
    - in den vergangenen fünf Kalenderjahren (2017-2021);
    - in zumindest drei Kalenderjahren;
    - im Tourismus/Land-/Forstwirtschaft jeweils mindestens drei Monate;
    - im Rahmen von Kontingenten.
    - Stammsaisoniers müssen sich bis Dezember 2022 registrieren und stehen anschließend jedes Jahr als Saisoniers in der Branche zur Verfügung.
    - Es ist ein Potenzial von rund 1.000 Stammsaisoniers im Bereich Tourismus anzunehmen.
  - Streichung der Verordnungsermächtigung im NAG zur Festlegung einer Höchstzahl für Saisonarbeitskräfte.
  - Inkrafttreten 1.1.2022. NR-Beschluss am 16.12.2021.
- **Entfall Höchstzahlen für Saisoniers und Erntehelfer in der Niederlassungsverordnung 2022**
  - Der Entwurf für die NLV 2022 sieht keine Höchstzahlen für Saisonarbeitskräfte mehr vor.
  - Ende Begutachtungsfrist 8.12.2021.
- **Fachkräfteverordnung 2022**
  - Der Verordnungsentwurf sieht bundesweit 66 Mangelberufe vor (2021: 45 Mangelberufe bundesweit). Darüberhinausgehend werden auch etliche regionale Mangelberufe festgelegt.
  - Die VO soll am 1.1.2022 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt kann in diesen Berufen eine Rot-Weiß-Rot - Karte für Mangelberufe beantragt werden.
  - Ende Begutachtungsfrist 16.12.2021.
- **Kurzarbeit**
  - Verlängerung der Corona-Kurzarbeit für besonders betroffene Betriebe bis 31.3.2022 (§ 37b Abs 9 iVm § 79 Abs 5 AMSG).
  - 500 Euro Langzeit-KUA-Bonus: für Arbeitnehmer, die vom 1.3.2020 bis 31.11.2021 für mindestens 10 Monate und im Dezember 2021 in KUA waren und deren SV-Beitragsgrundlage im Dezember 2021 die Hälfte der Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt, Abwicklung durch Buchhaltungsagentur des Bundes.

- Saisonstartbeihilfe für von einem Betretungsverbot direkt betroffene Betriebe zur Abgeltung eines Teiles der Lohnkosten jener Beschäftigten, deren Dienstverhältnis zwischen dem 3.11.2021 und 17.12.2021 (Ende des Betretungsverbotes) begonnen hat. Schaffung einer Finanzierungsbasis für die Zeit vom 1.12.2021 und 31.12.2022 (§ 13 Abs. 1b und 1c iVm § 10 Abs. 78 AMPFG).
- Bildungsbonus für Arbeitslose bei länger als 4 Monate dauernden Schulungsmaßnahmen: Verlängerung bis 31.12.2022 (§ 20 Abs 7 ALVG).
- Arbeitslosengeld für Selbständige Verlängerung der Möglichkeit für Selbständige, unmittelbar nach Zurücklegung/Ruhendmeldung der Gewerbeberechtigung (und nicht erst am nächsten Monatsersten) Arbeitslosengeld zu beziehen, bis März 2022 (§12 Abs. 2a ALVG).
- NR-Beschluss am 16.12.2021.

## Sozialversicherungsrecht

### ÖGK/BVAEB Zahlungserleichterungen für Dienstgeber (§ 733 ASVG)

- Stundung der Beiträge für 11-12/2021 bis 31.1.2022 bei coronabedingten Liquiditätsproblemen.
- **Bei Zahlungsschwierigkeiten sollen sich die Betriebe so rasch wie möglich mit ÖGK/BVAEB in Verbindung setzen!**
- Die Erläuterungen stellen klar, dass darüber hinaus die Sozialversicherungsträger bereits auf Basis der bestehenden Rechtslage über Möglichkeiten verfügen, im Rahmen ihrer Vollziehung weitere Zahlungserleichterungen einzuräumen. Dabei können neben Lösungen für laufende Beitragspflichten auch Lösungen für (bestehende) Ratenzahlungsvereinbarungen gefunden werden. Eingeräumte Zahlungserleichterungen für laufende Ratenzahlungen bzw. die vereinbarungsgemäße Zahlung der Raten durch den Dienstgeber führen zu keinem Terminverlust im Sinne des § 733 Abs. 8d Z 2 ASVG.
- Sonderregel für Kurzarbeit, Risikofreistellung und Absonderung gilt weiterhin: verzugszinsfreie Einzahlung bis 15. des auf die Beihilfenzahlung zweitfolgenden Kalendermonats.
- Die SV-Verzugszinsen betragen unverändert weiterhin im Zeitraum von 1.7.2021 bis 30.9.2022 für alle Dienstgeber 1,38%.
- NR-Beschlüsse am 15./16.12.2021.

### Steuer- und SV-freie Essensgutscheine (§ 49 Abs. 3 Z 12 ASVG)

- Die Begünstigung von Essensgutscheinen (8 Euro pro Arbeitstag) steht nunmehr auch für Mahlzeiten zu, die von einem Lieferservice zubereitet oder geliefert werden. In der Begründung ist weiters klargestellt, dass auch die Selbstabholung von Speisen erfasst ist.
- Inkrafttreten: 1.1.2022. NR-Beschlüsse am 15./16.12.2021.

### Steuer- und SV-freie Coronaprämie (49 Abs. 3 Z 30 ASVG)

- Steuerfreie Zulagen und Bonuszahlungen nach § 124b Z 350 lit a EStG sollen auch SV-frei sein.
- Wie schon im Kalenderjahr 2020 sollen Mitarbeiter, die aufgrund der anhaltenden COVID-19-Krisensituation im Kalenderjahr 2021 Außergewöhnliches geleistet haben und dafür von ihren Arbeitgebern extra belohnt werden, diese Bonuszahlungen und Zulagen bis zu einem Betrag von 3 000 Euro steuerfrei erhalten können.
- Auszahlung bis Februar 2022 für das Kalenderjahr 2021.
- NR-Beschlüsse am 15./16.12.2021.

### **Zuverdienstgrenze für Gesundheitspersonal in vorzeitiger Alterspension (§ 736 Abs. 9 ASVG)**

- Für Pensionisten, die aus Gründen der Pandemiebekämpfung ihre gesundheitsberufliche Erwerbstätigkeit neu aufnehmen, soll auch im Jahr 2022 die vorzeitig bezogene Alterspension nicht wegfallen.
- NR-Beschluss am 15.12.2021.

### **Steuer- und SV-freie pauschale Reiseaufwandsentschädigungen im Sportbereich (§ 761 Abs. 2 ASVG)**

- Können im Zeitraum November und Dezember 2021 Einsatztage im Sinne des § 49 Abs 3 Z 28 coronabedingt nicht stattfinden, so sind weiter gewährte pauschale Reiseaufwandsentschädigungen SV-frei, wenn sie steuerfrei sind.
- NR-Beschluss am 15./16.12.2021.

### **Steuer- und SV-freie Weihnachtsgutscheine (§ 761 Abs. 3 ASVG)**

- Analog zur Regelung im Vorjahr sollen Dienstgeber Gutscheine im Wert von bis zu 365 Euro beitragsfrei gewähren können, wenn der Betrag für die Teilnahme von Betriebsveranstaltungen im Kalenderjahr 2021 nicht oder nicht zur Gänze ausgeschöpft wurde.
- Die Gutscheine müssen von November 2021 bis Jänner 2022 ausgegeben werden.
- NR-Beschlüsse am 15./16.12.2021.

### **Änderungen beim Wochengeld für Selbständige (§ 102a GSVG)**

- Das Vorliegen der Voraussetzungen für einen vorzeitigen Anspruch auf Wochengeld bzw. Betriebshilfe kann nicht nur durch ein amtsärztliches Zeugnis, sondern bei Vorliegen gewisser medizinischer Indikationen auch durch ein Zeugnis eines Facharztes für Frauenheilkunde oder Innere Medizin nachgewiesen werden.
- Im Fall eines frühestens mit Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft angezeigten Ruhens (oder Unterbrechung der selbständigen Tätigkeit) ist vom Erfordernis des Einsatzes einer Hilfskraft abzusehen.
- Grundsätzlich ist künftig vorgesehen, dass die Auszahlung des Wochengeldes in bis zu drei Teilbeträgen (nach Ende eines vorzeitigen Anspruchszeitraumes, nach der Geburt und nach Ende des gesamten Anspruchszeitraumes) vorgenommen wird. Auf gesondertem Antrag kann eine Auszahlung in kürzeren, vier Wochen nicht unterschreitenden, Intervallen erfolgen. Sofern keine Ausnahme vorliegt, kann eine Auszahlung zudem immer nur für jene abgeschlossenen Teilzeiträume erfolgen, für die der Einsatz einer Hilfskraft bestätigt wird.
- Trifft ein Anspruch auf Wochengeld oder Betriebshilfe mit einem Anspruch auf Unterstützungsleistung nach § 104a zusammen, gebührt künftig für diesen Zeitraum nur mehr Wochengeld oder Betriebshilfe (Krankengeld aus Zusatzversicherung kann allerdings weiterhin neben Wochengeld bezogen werden).
- NR-Beschluss am 15.12.2021.

### **Anhebung der Zuverdienstgrenze beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld**

- Zuverdienstgrenze beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld und bei der Beihilfe soll weiterhin eine geringfügige Beschäftigung während des Anspruchszeitraumes ermöglichen.
- Der Grenzbetrag von 7.300 Euro pro Kalenderjahr reicht für 2022 nicht mehr aus, weshalb eine Anpassung des Grenzbetrages erfolgt. Bei der Ermittlung der Grenzbetrages ist die im KBGG zur Gleichbehandlung aller Einkunftsarten festgelegte Berechnungsmethode (2021: 475,86 Euro mal 12 minus 132 Euro Werbungskostenpauschale plus 30%) anzuwenden.
- Der Grenzbetrag wird auf 7.600 Euro pro Kalenderjahr angehoben.
- Inkrafttreten: 1.1.2022. NR-Beschluss am 16.12.2021.

## **Beitragsrechtliche Behandlung Pflege-Bonus nach Covid-19-ZweckzuschussG und PflegefondsG**

- Die außerordentlichen Zuwendungen nach Covid-19-ZweckzuschussG und PflegefondsG an das Betreuungs-, Pflege- und Reinigungspersonal sind - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - bis zu einem Betrag von 2500 Euro pro Bezieher abgaben- und SV-frei.
- Der Kostenersatz durch die öffentliche Hand ist unverändert mit 500 Euro begrenzt.
- Inkrafttreten: rückwirkend mit 1.6.2021. NR-Beschluss am 16.12.2021.

## **Pensionsanpassungsgesetz 2022 (PAG 2022, BGBl I 210/2021)**

Außertourliche Pensionserhöhung (§ 759 ASVG): Das Gesamtpensionseinkommen ist zu erhöhen

1. wenn es nicht mehr als 1 000 € monatlich beträgt, um 3,0%;
2. wenn es über 1 000 € bis zu 1 300 € monatlich beträgt, um jenen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 3,0% auf 1,8% linear absinkt;
3. wenn es über 1 300 € monatlich beträgt, um 1,8%.

## **Frühstarterbonus**

- Monatsweise Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung ab 2022 (§ 108 Abs. 1a ASVG ua).
- Korrektur der Hacklerregelung und Einführung eines Frühstarterbonus (§§ 262a, 286a ASVG ua):  
Die eingeführte Abschlagsfreiheit für Pensionsleistungen von Langzeitversicherten wird mit 31. Dezember 2021 abgeschafft; die zuvor geltende Regelung wird wieder eingeführt.  
Durch den Frühstarterbonus erhalten die Anspruchsberechtigten für Beitragsmonate der Erwerbstätigkeit vor Vollendung des 20. Lebensjahres einen Zuschuss in der Höhe von einem Euro pro Monat. Der Frühstarterbonus ist mit einem Höchstausmaß von 60 Euro begrenzt. Er gebührt nur dann, wenn der Pensionsleistung insgesamt mindestens 300 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit zugrunde liegen, von denen mindestens 12 vor der Vollendung des 20. Lebensjahres erworben wurden. Der Zuschuss wird bei der Pensionsfeststellung auf die ermittelte Pension aufgeschlagen.
- Inkrafttreten: 1.1.2022.

## **Gesundheit**

### **Impfpflichtgesetz**

- Geplant ab Anfang Februar 2022 für alle ab 14 Jahre und Wohnsitz in Ö.
- Nicht für Schwangere oder Genesene innerhalb eines halben Jahres nach der Infektion.
- Daten aus ZMR und zentralem Impfregister.
- Bei Nichteinhaltung: Verwaltungsstrafen.
- In Begutachtung bis 10.1.2022.
- Gesetzwerdung bleibt abzuwarten. Begutachtungsfrist endet am 10.1.2022.

### **Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes - LMSVG**

- Anpassungen an unmittelbar anzuwendende EU-Rechtsakte.
- Der Aufgabenbereich des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit, das mit der Novelle zum Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz - GESG, BGBl. I Nr. 135/2021, errichtet wurde, wird auch im LMSVG verankert. Das Bundesamt für Verbrauchergesundheit nimmt seine Tätigkeit mit dem Jahr 2022 auf.
- Da die amtliche Kontrolle von Sendungen, die beim Eingang in die EU einer Überprüfung bedürfen, nunmehr in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit fällt, sind die Bestimmungen zur Einfuhr von Waren im LMSVG anzupassen.
- Der Strafraum für Verwaltungsstrafen wird gesenkt.
- Inkrafttreten: 1.1.2022. NR-Beschluss am 15.12.2021.

### **EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz**

- Anpassungen an das Unionsrecht.
- Anpassungen betreffend die Bestimmungen zur Einfuhr von Waren, da die amtlichen Kontrollen ab 2022 auf Grundlage des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes - GESG durch das Bundesamt für Verbrauchergesundheit erfolgen werden.
- Ausnahme von der Zertifizierungspflicht für bestimmte Einzelhändler, die unverpackte biologische Lebensmittel in kleinem Umfang in Verkehr bringen.
- Der Strafrahmen für Verwaltungsstrafen wird gesenkt.
- Inkrafttreten: 1.1.2022. NR-Beschluss am 15.12.2021.

### **Berufsrechtliche Sonderbestimmungen für Gesundheits- und Krankenpflegeberufe in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, MTD-Gesetz und Sanitätäergesetz)**

- Aufgrund der angespannten Personal- und Ausbildungssituation ist zu befürchten, dass nicht sichergestellt werden kann, dass alle Personen mit ausländischem Ausbildungsabschluss bis Jahresende die Möglichkeit hatten, ihre im Anerkennungs- bzw. Nostrifikationsbescheid vorgeschriebenen Auflagen im Hinblick auf ergänzende Ausgleichsmaßnahmen zu absolvieren und sich anschließend in das Gesundheitsberuferegister eintragen zu lassen.
- Damit diese nicht mit 1. Jänner 2022 ihre Berechtigung verlieren und dem Gesundheits- und Pflegebereich nicht mehr zur Verfügung stehen, besteht daher für diese Personengruppe der Bedarf an einer letztmaligen Verlängerung der Frist um sechs Monate.
- Weitere Fristverlängerungen betreffen das Intensivpflegepersonal und andere Spezialisierungen.
- NR-Beschluss am 15.12.2021.

### **Betriebliches Testungs-Gesetz (BTG)**

- Verlängerung der Förderung des betrieblichen Testens bis 31.3.2022.
- Verlängerung des Außerkrafttretens bis 31.12.2022.
- NR-Beschluss am 15.12.2021.